S! Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Kurfürstendamm 36 • 10719 Berlin • Telefon: 030/31 00 44 00

Werktäglich aktuelle Entscheidungen finden Sie auf unserer Webseite **www.si-recht.de**

MANDANTENINFORMATION August 2025

Im Folgenden finden Sie eine Zusammenstellung von aktuellen, interessanten oder kuriosen Entscheidungen von allgemeinem Interesse.

M i e t r e c h t

Langes Duschen zur Nachtzeit

Das regelmäßige Duschen und Baden für eine Dauer von ein bis drei Stunden sowie das Staubsaugen und Möbelrücken zur Nachtzeit rechtfertigen eine fristlose Kündigung des Mietvertrags, wenn das Verhalten trotz Abmahnung fortgesetzt wird. Dies hat das Amtsgericht Hamburg entschieden.

© Lisaphotos195 – pixabay.de

Die 79-jährige Mieterin einer Altbauwohnung in Hamburg erhielt im Juli 2024 eine fristlose Kündigung wegen nächtlicher Ruhestörung. Hintergrund dessen war, dass sie regelmäßig in der Zeit von 22 bis 6 Uhr langanhaltend duschte oder badete. Die Dusch- und Badezeit dauerte bis zu 60 Minuten, teilweise sogar bis drei Stunden. Zudem kam es zu Lärmbelästigungen in Form von nächtlichem Staubsaugen und Möbelrücken. Die Mieterin wurde vor der Kündigung mehrfach abgemahnt. Da die Mieterin sich weigerte die Kündigung zu akzeptieren, erhob die Vermieterin Räumungsklage.

Das Amtsgericht Hamburg entschied zu Gunsten der Vermieterin. Ihr stehe ein Anspruch auf Räumung und Herausgabe der Wohnung zu, da die fristlose Kündigung wirksam sei. Die Mieterin habe nachhaltig die nächtlichen Ruhezeiten und damit den Hausfrieden gestört im Sinne von § 569 Abs. 2 BGB. Die Mieterin habe durch ihr Verhalten die gegenseitige Rücksichtnahmepflicht verletzt, da der mit den Tätigkeiten verbundene Lärm den in einem Mehrfamilienhaus üblichen und hinzunehmenden Umfang weit überschreite. In Anlehnung der TA-Lärm liege die allgemein übliche Nachtzeit zwischen 22 und 6 Uhr, wobei die Rücksichtnahme ab 22 Uhr erhöht, zwischen 0 und 6 Uhr deutlich erhöht sei.

Amtsgericht Hamburg,
Urteil vom 11.02.2025 – 21 C 344/24 –

F a m i l i e n r e c h t

Beweisverwertungsverbot von durch Elternteil veranlasste heimlich angefertigte Tonaufnahme durch Kinder

Veranlasst ein Elternteil seine Kinder dazu, heimlich Tonaufnahmen von Gesprächen der Kinder mit dem anderen Elternteil aufzunehmen, so sind diese Aufnahmen nicht zu Beweiszwecken verwertbar. Es liegt insofern eine unzulässige Instrumentalisierung der Kinder vor. Dies hat das Oberlandesgericht Saarbrücken entschieden.

In dem zugrunde liegenden Fall befanden sich die Eltern zweier minderjähriger Kinder seit ein paar Jahren in Streit über umgangs- und sorgerechtliche Fragen. Um eine vermutete psychische Beeinträchtigung durch Beeinflussung des Kindesvaters belegen zu können, veranlasste die Kindesmutter die Kinder dazu, heimlich Tonaufnahmen der Gespräche mit dem Kindesvater aufzunehmen. Eine dieser Tonaufnahmen wollte die Kindesmutter im Rahmen eines im Jahr 2024 geführten Beschwerdeverfahrens vor dem Oberlandesgericht Saarbrücken bezüglich des Sorgerechts nutzen.

Das Oberlandesgericht Saarbrücken hielt die Verwertung der Tonaufnahme zu Beweiszwecken für unzulässig. Es liege insofern ein Beweisverwertungsverbot vor. Ob Tonaufnahmen zu Beweiszwecken verwertet werden dürfen, sei stets eine Frage der Abwägung zwischen den Interessen, die durch Tonaufnahmen geschützt werden sollen, und der Verletzung des Persönlichkeitsrechts. Auch in Anbetracht des hohen Gewichts, das der Gesetzgeber dem Kindesschutz auch vor seelischen Schäden beimisst, sei eine Verwertung der Audioaufnahme unzulässig. Die gegenteilige Sicht könne zur greifbaren kindeswohlwidrigen Folge führen, dass Kinder vermehrt durch den sich in Beweisnot wähnenden Elternteil dazu angehalten werden, den anderen Elternteil auf solche Weise auszuspionieren und dies auch noch vor diesem geheim halten zu müssen.

Oberlandesgericht Saarbrücken,
Urteil vom 26.07.2024 – 6 UF 46/24 –

F a m i l i e n r e c h t

Kein Übernachtungsumgang bei bestehender Drogen- und Alkoholsucht des Elternteils

Besteht bei einem Elternteil eine Drogen- und Alkoholabhängigkeit, so steht dies regelmäßig einem Umgang unter Einschluss von Übernachtungen entgegen. Denn insofern besteht die Gefahr, dass das Kind vernachlässigt wird. Dies hat das Oberlandesgericht Brandenburg entschieden.

© geralt – pixabay.de

Im März 2023 regelte das Amtsgericht Cottbus in einem Umgangsverfahren den Umgang des Vaters mit seinem 5-jährigem Kind. Das Gericht hielt angesichts der Drogen- und Alkoholabhängigkeit des Vaters einen Umgang in der Zeit von 10 bis 17 Uhr jeden zweiten Samstag für angemessen. Dagegen richtete sich die Beschwerde des Kindesvaters.

Das Oberlandesgericht Brandenburg bestätigte die Entscheidung des Amtsgerichts. Das Gericht habe eine kindeswohlverträgliche Umgangsregelung getroffen. Eine Ausweitung des Umgangs auf Übernachtungen sei angesichts des Alkohol- und Drogenkonsums des Kindesvaters und der daraus für das Wohl des Kindes zu besorgenden Gefahr nicht angezeigt. Es bestehe die Gefahr, dass der Vater bei Übernachtungsumgängen die Bedürfnisse des Kindes nicht wahrnehmen und dementsprechend handeln könne, weil er seine eigenen Bedürfnisse über die des Kindes stelle.

Oberlandesgericht Brandenburg,
Beschluss vom 07.01.2025 – 9 UF 101/23 –

I n t e r n e t r e c h t

Zugang einer E-Mail trotz Rückmeldung zur fehlenden Verwendung der Adresse

Dem Zugang einer E-Mail steht es nicht entgegen, dass der Absender nachfolgend

eine Rückmeldung erhält, die Adresse werde nicht mehr verwendet. Da die Adresse weiter besteht, ist die E-Mail dort potenziell abrufbar. Dies hat das Amtsgericht Hanau entschieden.

© geralt – pixabay.de

In dem zugrunde liegenden Fall stritten sich die Parteien eines Wohnungsmietvertrags seit dem Jahr 2024 vor dem Amtsgericht Hanau über die Zustimmung zu einer Mieterhöhung. Der Mieter hatte mittels einer E-Mail an die ihm bekannte Adresse der Vermieterin seine Zustimmung erklärt. Nachfolgend erreichte ihn eine Rückmeldung, wonach die Adresse von der Vermieterin nicht mehr verwendet und die Nachricht nicht weitergeleitet werde. Die Vermieterin berief sich darauf, dass ihr die Zustimmung nicht zugegangen sei.

Das Amtsgericht Hanau entschied, dass der Vermieterin die E-Mail mit der Zustimmung des Mieters zugegangen sei. Denn diese sei für sie zumindest potenziell abrufbar gewesen. Die Vermieterin müsse sich den Zugang zurechnen lassen, weil sie die E-Mail-Adresse bereitgehalten habe. Es haben E-Mails eingehen und somit zugehen können. Daran ändere nichts die Benachrichtigung, die Adresse werde nicht mehr benutzt. Durch die Rückmeldung werde im Gegenteil gerade der Zugang der E-Mail bestätigt, weil sie wie eine Abwesenheitsnotiz durch diese ausgelöst werde und somit einer Lesebestätigung gleichkomme.

Der Mieter hätte jedoch nach Auffassung des Amtsgerichts die Zustimmung per Post an die Vermieterin versenden müssen, nachdem er erfahren hatte, dass die E-Mail auf einem nicht mehr genutzten Account eingegangen war. Dies sei als Nebenpflicht geboten und zumutbar gewesen.

Amtsgericht Hanau,
Beschluss vom 03.03.2025 – 32 C 226/24 –

U r h e b e r r e c h t

Auch einfache und alltägliche Handyvideos genießen urheberrechtlichen Schutz

Smartphoneaufnahmen von Tagesgeschehnissen, z. B. von Naturereignissen, sind urheberrechtlich geschützt. Die ausschließlichen Nutzungsrechte daran können an ein Medienunternehmen übertragen werden. Das hat das Landgericht Frankfurt am Main entschieden.

Im Juni 2024 kam es in einer Gemeinde von Baden-Württemberg zu einem Hochwasser. Eine Privatperson filmte die Überschwemmung mit ihrem Smartphone. Genau in diesem Moment brach aufgrund der Wassermassen eine Lärmschutzwand. Am Morgen des nächsten Tages bot ein Medienunternehmen, die spätere Beklagte, Standbildaufnahmen dieses Videos über einen Newsletter und auf ihrer Webseite gegen Entgelt an. Der Kläger des späteren Verfahrens betreibt ebenfalls eine Nachrichtenagentur. Vor dem Landgericht Frankfurt am Main berief er sich darauf, der Ersteller des Videos habe ihm die Rechte daran zur ausschließlichen Nutzung schon vorher, nämlich am selben Tag der Aufnahme von dem Naturereignis übertragen.

Das Landgericht Frankfurt am Main hat der Klage stattgegeben. Es gelangte nach einer Zeugenvernehmung zu der Überzeugung, dass die Person, die das Video erstellt hatte, dem Kläger „exklusiv" die ausschließlichen Nutzungsrechte daran übertragen hatte. Der Kläger könne daher von dem beklagten Medienunternehmen verlangen, dass es die Verbreitung der Standbildaufnahmen aus dem Video unterlasse. Außerdem stünde ihm ein Schadensersatzanspruch wegen der Verbreitung der Bilder zu.

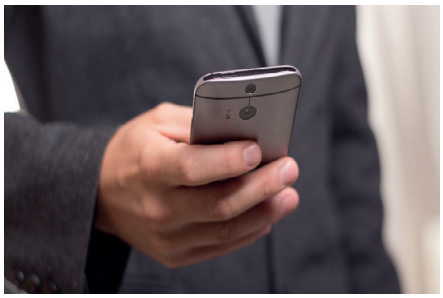

© niekverlaan – pixabay.de

Bei dem streitgegenständlichen Video handele es sich um ein sog. Laufbild, also eine Bild- und Tonfolge ohne Filmcharakter. „Das Video gibt ein Naturereignis in Echtzeit wieder und wurde weder bearbeitet noch fanden andere gestalterische Leistungen statt. Vielmehr handelt es sich um eine einfache, alltägliche Aufnahme ohne die für ein Filmwerk notwendige Schöpfungshöhe", erklärte das Gericht. Ohne Filmcharakter seien auch Live-Berichterstattungen in Nachrichtensendungen und Berichte über aktuelle Ereignisse, bei welchen wegen des zeitlichen Drucks keine schöpferische Gestaltung möglich sei. Für ein Filmwerk sei hingegen die Leistung eines Regisseurs, Kameramanns oder sonstiger Personen charakteristisch, die bei der Umsetzung des Gedankeninhalts mit filmischen Mitteln schöpferisch mitwirkten.

Wenngleich die Smartphoneaufnahme von dem Hochwasserereignis demnach kein Filmwerk darstelle, ordne § 95 des Urhebergesetzes an, dass auch solche Laufbilder von urheberrechtlichem Schutz profitieren. An den Aufnahmen könne der Ersteller einer anderen Person zudem Rechte zur ausschließlichen Nutzung einräumen. Indem die Beklagte das Video kommerziell angeboten und weitergegeben habe, habe sie in die zuvor von dem Kläger erworbenen ausschließlichen Nutzungsrechte eingegriffen.

Dem Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch des Klägers stünde auch nicht entgegen, dass oder ob das Video bereits kurze Zeit nach dem Hochwasserereignis auf sozialen Netzwerken verbreitet worden sei. „Denn auch nach dem Teilen eines Inhalts auf einer Social Media Plattform kann der Urheber einem Dritten ein ausschließliches Nutzungsrecht an dem Inhalt einräumen", erklärte das Gericht.

Landgericht Frankfurt am Main,
Urteil vom 16.05.2025 – 2-06 O 299/24 –

F a m i l i e n r e c h t

Wahl des amtlichen Vornamens als Taufname entspricht Kindeswohl am besten

Besteht zwischen den Eltern Streit über die Wahl des Taufnamens des Kindes, so ist dem Elternteil die Entscheidungsbefugnis darüber gemäß § 1628 BGB zu übertragen, der den amtlichen Vornamen des Kindes als Taufnamen wünscht. Denn dies entspricht dem Kindeswohl am besten. Dies hat das Oberlandesgericht Karlsruhe entschieden.

Im Jahr 2024 stritten sich die getrenntlebenden Eltern einer kleinen Tochter vor dem Amtsgericht Rastatt über die Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Wahl des Taufnamens des Kindes. Das Kind hatte zwei Vornamen. Während der antragstellende Vater beide Vornamen als Taufnamen wünschte, bevorzugte die Kindesmutter lediglich den Rufnamen als Taufnamen.

Das Amtsgericht Rastatt wies den Antrag des Kindesvaters als unzulässig ab. Die Voraussetzungen für die Übertragung der Entscheidungsbefugnis hinsichtlich des Taufnamens gemäß § 1628 BGB liegen nicht vor. Das Kind könne unabhängig vom Streit der Eltern im katholischen Glauben erzogen werden. Eine eventuelle Aufschiebung der Taufzeremonie habe keine einschneidenden Auswirkungen auf die weitere Entwicklung des Kindes. Gegen diese Entscheidung richtete sich die Beschwerde des Kindesvaters.

Das Oberlandesgericht Karlsruhe entschied zu Gunsten des Kindesvaters. Zwar betreffe der Streit der Eltern lediglich den Taufnamen. Der Taufname habe auch keine rechtliche Bedeutung. Es sei jedoch zu beachten, dass die Taufe selbst davon abhängt, dass die Eltern sich auf einen Taufnamen verständigen können. Die Uneinigkeit der Eltern führe im Ergebnis dazu, dass eine Taufe überhaupt nicht zustande kommt. Die Aufschiebung der Taufe und die damit weiterhin ungelöste Taufnamenfrage könne das schlechte Verhältnis der Eltern weiterhin belasten und zu fortwirkenden Spannungen führen. Das Kind könne dadurch in ein Loyalitätskonflikt geraten. Es bestehe die Gefahr der Überforderung des Kindes und der Beeinflussung des Kindes durch die Eltern.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts entspreche es dem Kindeswohl am besten, wenn als Taufname die amtlichen Vornamen gewählt werden. Dies entspreche gängiger kirchlicher Praxis und dem Grundsatz der Namenskontinuität und der Namensstabilität. Zudem stelle die Wahl des Doppelnamens einen akzeptablen Kompromiss dar, da sowohl der von der Mutter als auch die vom Vater favorisierten Vornamen Eingang in die Namengebung finden. Damit sei dem Kindesvater die Entscheidungsbefugnis über den Taufnamen zu übertragen.

Oberlandesgericht Karlsruhe,
Beschluss vom 09.12.2024 – 2 UF 200/24 –

Trotz gewissenhafter Bearbeitung der Beiträge kann eine Haftung für die Inhalte nicht übernommen werden. Verbindliche Auskünfte können nur im Rahmen eines Mandatsverhältnisses erteilt werden.

Bildquellen: pixabay.com